

BVGer C-5165/2013 vom 18. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5165_2013

FR: TAF C-5165/2013 du 18 mars 2015

IT: TAF C-5165/2013 del 18 marzo 2015

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Einspracheentscheid der SAK vom 27. August 2013 (SAK-act. 68, vgl. vorne, Bst. M.), mit welchem die amtliche Beitragsverfügung für das Jahr 2009 vom 26. August 2010 (SAK-act. 20, vgl. vorne, Bst. G.) bestätigt wurde.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend aufgrund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier: 27. August 2013) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.3

In zeitlicher und materieller Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes Geltung hatten (vgl. statt vieler BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 132 V 220 E. 3.1.1; BGE 130 V 329 E. 2.3). Mangels anderslautender einschlägiger Bestimmungen im Abkommen vom 18. Juli 1979 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (AS 1980 1671, im Folgenden: Abkommen), und weil es sich beim Beschwerdeführer um einen schweizerischen Staatsangehörigen handelt, finden für das vorliegende Verfahren das ATSG sowie das AHVG, die AHVV (SR 831.101) sowie die Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) Anwendung. Massgebend sind jeweils die bis Ende 2010 gültig gewesenen Fassungen, auf welche in den folgenden Erwägungen Bezug genommen wird.

E. 2.4

Das Sozialversicherungsverfahren ist, wie auch der Sozialversicherungsprozess, vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die verfügende Behörde, wie auch das Gericht, von Amtes wegen aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.5

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 3.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 3 AHVG).

E. 3.2

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 AHVG).

E. 3.3

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 VFV).

E. 3.4

Nach Art. 13a Abs. 1 VFV sind erwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden. Nichterwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden (Abs. 2).

E. 3.5

Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen jährlichen Beitrag (Art. 13b Abs. 2 VFV).

E. 3.6

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VFV werden die Beiträge der Versicherten in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 VFV ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen und bei nicht erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember massgebend (vgl. dazu auch Rz. 4035 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur freiwilligen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2008, Stand: 1. Januar 2010 [WFV]).

E. 3.7

Die Versicherten haben der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV). Die Ausgleichskasse setzt die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres mittels Verfügung fest. Hat die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Akontozahlungen zu leisten, nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (Art. 14b Abs. 2 VFV; vgl. Rz. 4033 WFV).

E. 3.8

Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zwei Monaten schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge an die freiwillige Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV; Rz. 3014 und 3015 sowie 4044 und 4045 WFV).

E. 3.9

Gemäss Rz. 4036-4038 und 4041-4042 WFV sind Einkommen und Vermögen der Versicherten von der Ausgleichskasse anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu ermitteln. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen" zu machen. Die Ausgleichskasse hat diese Formulare spätestens Anfang Dezember des Beitragsjahres zu versenden. Die Versicherten haben sie innert 30 Tagen seit Ablauf des Beitragsjahres ausgefüllt an die Ausgleichskasse zurückzuschicken. Nichterwerbstätige Beitragspflichtige haben ihr Renteneinkommen und/oder Vermögen durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerrechnungen) zu belegen. Die Ausgleichskasse prüft die Richtigkeit der von den Versicherten gemachten Angaben. Sofern ihr die Angaben nicht glaubhaft erscheinen, kann sie weitere Unterlagen einverlangen und nötigenfalls eine amtliche Einschätzung vornehmen.

E. 4

Strittig und in der Folge deshalb zu prüfen ist, ob die SAK den Beitrag des Beschwerdeführers für das Jahr 2009 zu Recht amtlich festgesetzt hat.

E. 4.1

Während die Vorinstanz auf Abweisung der Beschwerde schliesst, ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass das U.S. Individual Income Tax Return-Formular genüge, um die Höhe des AHV-Betrages festzulegen. Es sei bekannt gewesen, dass er über kein Vermögen verfüge, dass er von 2009-2011 arbeitslos gewesen sei und dass er an der Firma C._____ zu 50% als Eigentümer beteiligt sei. Er habe keinen Arbeitgeber gehabt und habe nur dank Darlehen von Freunden und der Re-Finanzierung des Hauses überlebt. Was "wages, salaries (...)" betreffe, bedeute dies, dass er auch diese Cash-Zahlung für Gelegenheitsarbeit und einige Zahlungen an seine Frau angegeben habe (vgl. auch vorne, Bst. N.b).

E. 4.2

Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz ein ordnungsgemässes Mahnverfahren im Sinne von Art. 17 Abs. 1 VFV durchgeführt hat, welches Voraussetzung für eine amtliche Veranlagung bildet. Der Beschwerdeführer bestreitet zwar nicht explizit, diese Mahnungen betreffend die Einreichung der Einkommens- und Vermögenserklärung und der notwendigen Belege für das Jahr 2009 erhalten zu haben. Hingegen macht er allgemein geltend, die Kommunikation mit der Vorinstanz sei nicht reibungslos verlaufen, er habe vielfach keine Antwort bekommen und offensichtlich seien auch eingeschriebene Briefe nicht angekommen. Damit wird indirekt auch die Zustellung der Mahnungen bestritten.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. März 2010 (SAK-act. 16 und vorne, Bst. C.) nach Art. 17 Abs. 1 VFV unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen ein erstes Mal für die Einkommens- und Vermögenserklärung für die Periode 2009 gemahnt und ihn darauf hingewiesen, dass sie ohne Antwort nach Ablauf dieser Frist dazu verpflichtet sei, eine amtliche Verfügung zu erlassen.

E. 4.2.2

Nachdem sich der Beschwerdeführer innert gesetzter Frist nicht hatte vernehmen lassen, setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Juni 2010 (SAK-act. 18 und vorne, Bst. E.) nochmals eine letzte Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Einkommens- und Vermögenserklärung und entsprechender Belege und wies ihn erneut

darauf hin, dass ansonsten eine amtliche Verfügung ergehen werde.

E. 4.2.3

In der Folge erliess die Vorinstanz am 26. August 2010 (SAK-act. 20) die amtliche Beitragsverfügung. Nachdem der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 24. Dezember 2010 (SAK-act. 25 und vorne, Bst. K.) am 10. April 2013 vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben worden war (vgl. vorne, Bst. M.), wies die SAK die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 27. August 2013 schliesslich ab (SAK-act. 68 und vorne, Bst. N.).

E. 4.2.4

Aus den Akten geht hervor, dass die Mahnungen der SAK vom 1. März 2010 (SAK-act. 16) bzw. vom 7. Juni 2010 (SAK-act. 18) dem Beschwerdeführer jeweils mit normaler Post, d.h. weder eingeschrieben noch gegen eine Empfangsbescheinigung, zugeschickt wurden.

E. 4.2.5

Das Abkommen, welches zum Zeitpunkt der versendeten Mahnungen vom 1. März 2010 bzw. vom 7. Juni 2010 in Kraft stand, sah zwar grundsätzlich eine direkte Zustellung vor (Art. 17 Abs. 1 des Abkommens), weshalb die Vorinstanz berechtigt war, die Mahnungen dem Beschwerdeführer direkt an seine Wohnadresse zuzustellen. Entscheide eines Trägers oder eines Gerichts, die nach der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates dem Betroffenen persönlich zugestellt werden mussten, durften dem Betroffenen im anderen Vertragsstaat jedoch nur durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden (vgl. Art. 17 Abs. 3 des Abkommens). Demnach lässt sich feststellen, dass bereits nach den damals in Kraft stehenden staatsvertraglichen Vorschriften des Abkommens die Zustellung der Mahnungen durch die Vorinstanz nicht rechtsgenügend war, da sie die Mahnungen nicht per Einschreiben versendet hatte (vgl. zur Frage des Begriffs eines Entscheides das Urteil des Bundesgerichts K 18/04 vom 18. Juli 2006 E. 3).

E. 4.2.6

Gemäss Rechtsprechung obliegt es sodann der Vorinstanz, den Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung einer Verwaltungsverfügung oder einer behördlichen Mitteilung zu erbringen (BGE 136 V 295 E. 5.9, BGE 124 V 400 E. 2a, BGE 117 V 261 E. 3b und BGE 103 V 65 E. 2a; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 214 ff.). Dieser Beweis kann insbesondere durch eine Empfangsbescheinigung erbracht werden (vgl. Urteil des BVGer C-6787/2009 vom 15. September 2011 E. 3.1.5, 3.2). Da die Behörde die materielle Beweislast trägt, ist im Zweifel grundsätzlich auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (BGE 124 V 400 E. 2a). Wollte man den Angaben des Empfängers die Glaubwürdigkeit absprechen, wäre hinsichtlich der Zustellungsfrage Beweislosigkeit anzunehmen, deren Folgen die Vorinstanz zu tragen hätte (BGE 122 I 97 E. 3, BGE 117 V 261 E. 3c und BGE 114 III 51 E. 3c; BGE 103 V 65 E. 2a je mit weiteren Hinweisen; Urteil des BGer H 170/06 vom 28. Juni 2007 E. 4.2.2; vgl. auch Urteil des BVGer C-6787/2009 vom 15. September 2011 E. 3.1.5, 3.2).

E. 4.2.7

Ein solcher Zustellnachweis ist vorliegend von der SAK nicht erbracht worden bzw. ist auch nicht erbringbar, da sie die Mahnungen wie gesagt mit normaler Briefpost verschickt

hatte.

E. 4.2.8

Aus den Akten sind auch keine anderen Anhaltspunkte ersichtlich, aus welchen geschlossen werden könnte, dass der Beschwerdeführer die Mahnungen der Vorinstanz tatsächlich erhalten hätte; der Beschwerdeführer hat weder auf die Mahnung vom 1. März 2010 noch auf jene vom 7. Juni 2010 hin Unterlagen oder die Einkommens- und Vermögenserklärung für das Jahr 2009 ausgefüllt eingereicht.

E. 4.2.9

Sodann findet sich in den Akten auch kein Nachweis einer ersten Aufforderung der Vorinstanz, die Einkommens- und Vermögenserklärung 2009 einzureichen (Art. 5 VFV und zum konkreten Vorgehen Rz. 4036 und Rz. 4037 WFV). Es liegen ausschliesslich die Mahnungen bei den Akten. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer bereits bezüglich der Aufforderung zur Einreichung der Einkommens- und Vermögenserklärung für das Jahr 2008 in seinem Schreiben vom 2. April 2009 (SAK-act. 13, S. 5) geltend gemacht hatte, er habe die Original-Aufforderung nie erhalten, scheint es denkbar, dass der Beschwerdeführer auch keine solche Aufforderung bezüglich des Jahres 2009 erhalten hat.

E. 4.2.10

Hingegen findet sich eine Telefonnotiz der Vorinstanz vom 14. Juni 2010 bei den Akten (SAK-act. 19) mit dem Wortlaut: "Il va effectuer le paiement 2008. Je lui renvoie [recte: renvois] la R&F 2009 par poste ce jour." Demnach hat der Beschwerdeführer der Vorinstanz telefonisch mitgeteilt, er werde die geschuldeten Beiträge für das Jahr 2008 bezahlen (vgl. die diesbezügliche 2. Mahnung für die Beiträge 2008 vom 30. April 2010, SAK-act. 17). Aus der Telefonnotiz der Vorinstanz lässt sich sodann ableiten, dass auch ein Gespräch bezüglich der Einkommens- und Vermögenserklärung des Jahres 2009 stattgefunden haben muss, ansonsten die Vorinstanz keine Veranlassung gehabt hätte, festzuhalten, sie werde dem Beschwerdeführer das Einkommens- und Vermögensformular 2009 nochmals zusenden. Hingegen lässt sich auch aus dieser Telefonnotiz nicht mit der im Sozialversicherungsrecht notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit schliessen, dass der Beschwerdeführer die Mahnungen bezüglich der Einkommens- und Vermögenserklärung für 2009 erhalten hat.

E. 4.2.11

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach dem Gesagten zum Schluss, dass aufgrund des nicht erbrachten Zustellbeweises der Vorinstanz und der vorliegenden Aktenlage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer einerseits eine Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen 2009 und andererseits die beiden Mahnungen tatsächlich erhalten hat. Mithin ist festzustellen, dass das Mahnverfahren nicht rechtsgenügend im Sinne von Art. 17 Abs. 1 VFV durchgeführt wurde, weshalb die erfolgte amtliche Veranlagung mit der Abweisung der Einsprache zu Unrecht bestätigt wurde.

E. 4.2.12

Nach dem Gesagten kann eine Prüfung bezüglich der Höhe der amtlichen Veranlagung noch nicht stattfinden.

E. 4.3

Die Beschwerde ist aus den genannten Gründen gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. August 2013 ist aufzuheben. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den Beschwerdeführer unter Beilage der Einkommens- und Vermögenserklärung 2009 ordnungsgemäss auffordere, die nötigen Unterlagen einzureichen, um anschliessend die Höhe des Beitrages für das Jahr 2009 mittels Verfügung neu festzulegen. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er der Vorinstanz im nun folgenden Veranlagungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllte Einkommens- und Vermögenserklärung sowie entsprechende Belege innert gesetzter Frist einzureichen hat, ansonsten die Vorinstanz nach einem rechtskonformen Mahnverfahren wiederum eine amtliche Taxation vorzunehmen hätte.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Dem obsiegenden, nicht berufsmässig vertretenen Beschwerdeführer sind jedoch keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.